

(6) Die Beträge bis zu 100,— DM, nachdem die Saldierung im Betrieb vorgenommen ist, werden nicht erhoben oder vergütet. Für sie entfällt die Bestandsmeldung.

(7) Ein besonderer Bescheid über die einmalige Vergütung oder die einmalige Abgabe wird — außer bei Kommissionsware — nur erteilt, wenn die zu vergütenden oder zu entrichtenden Beträge abweichend von den Angaben der Bestandsmeldung festgelegt werden.

§ 4

Ausweis der Preisdifferenzen

(1) Der Differenzbetrag, der sich aus der Umbewertung der Bestände an Handelsware ergibt und für den eine einmalige Vergütung gewährt oder eine einmalige Abgabe erhoben wird, ist wie folgt zu buchen:

a) volkseigener Großhandel

die einmalige Vergütung per Konto 260 —
Forderungen an den
Staatshaushalt
an Konto 170 —
Warenbestand zum Einkaufspreis;

die einmalige Abgabe per Konto 170 —
Warenbestand zum Einkaufspreis
an Konto 9609 —
sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem
Staatshaushalt;

b) volkseigener Einzelhandel

die einmalige Vergütung per Konto 260 —
Forderungen an den
Staatshaushalt
an Konto 180 —
Warenbestand zum Einzelhandelsverkaufspreis;

die einmalige Abgabe per Konto 180 —
Warenbestand zum Einzelhandelsverkaufspreis
an Konto 9609 —
sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem
Staatshaushalt.

(2) Preisdifferenzen für die innerhalb des Planjahres vorhandenen Bestände an Handelsware, für die eine einmalige Vergütung nicht gewährt oder eine einmalige Abgabe gemäß § 3 Abs. 6 nicht erhoben wird, werden ergebniswirksam. Für den Ausweis der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 3 Abs. 6 sind die Konten 716 — Preisminderung aus Umbewertung — bzw. 766 — Erlös aus Umbewertung — zu verwenden.

(3) Für die in Kommission gegebenen Erzeugnisse werden die Konten für den Ausweis der Preisdifferenzen vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Wiederverwendung gebrauchter
Kartonagen und Wellpappenkartonagen in der
Lebensmittelindustrie.**

Vom 30. Dezember 1958

Gemäß § 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zur Anordnung vom 9. November 1957) wird im Abschnitt

XXIII Genußmittelindustrie

um die Planposition

35 39 613 Wellpappenkartonagen

erweitert. Diese Erweiterung gilt nur für die Spirituosen-, Wein- und Sektindustrie.

§ 2

(1) Ist die volle Wiederverwendung von Wellpappenkartonagen nicht möglich, so ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller ein Prozentsatz der nicht wieder verwendungsfähigen Verpackung zu vereinbaren. Im Streitfall erfolgt die Festlegung durch den dem Lieferer übergeordneten Wirtschaftsrat bzw. durch die Plankommission des örtlichen Rates im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung Handel und Versorgung.

(2) Unbrauchbar gewordene Kartonagen sind in der vollen Höhe des Schwundsatzes, entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267), dem Altstoffhandel zuzuführen.

§ 3

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1253 vom 20. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Fieberthermometer — (Sonderdruck Nr. P 713 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Positionsnummern 120 und 121 auf der Seite 13 gehören **nicht** zu den Fieberthermometern für Tiere* sondern müssen **vor** die Überschriftszeile „**Fieberthermometer für Tiere**, + 35 + 43 : Vio Grade“ eingeschaltet werden.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisanordnungen zu berichtigen sind:

Preisanordnung Nr. 1139 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Teilmaschinen und Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 545 des Gesetzblattes): In der Position 21 der Preisliste muß es nicht Meß-